



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Novellierung der StVO

In Kraft getreten am 11.10.2024

Länderoffene Arbeitsgruppe zur Vorbereitung praxisgerechter Anpassungen des Straßenverkehrsrechts

Vorschläge:

- Ausweitung der Flexibilität der Länder und Kommunen für die Anordnung von Bewohnerparken bei drohendem Parkraumangel,
- die Erprobung der Anordnung von Sonderfahrspuren für verschiedene Mobilitätsformen,
- die erleichterte Anordnung von Bussonderfahrstreifen, die Einführung eines Verkehrszeichens „Ladezone“
- die Flexibilisierung der Vorgaben zum Überqueren von Fahrbahnen durch zu Fuß Gehende
- Flexibilisierung zur Anordnung von Fußgängerüberwegen

Auftrag Koalitionsvertrag

„Wir werden Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung so anpassen, dass neben der Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs die Ziele des Klima- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen.“

Anpassung EGL § 6 Straßenverkehrsgesetz

- Parkdruck, der „auf Grund konkretisierter städtebaulich-verkehrsplanerischer Erwägungen zu erwarten ist,“
- Erweiterung Nr. 16 „sowie zur Erprobung neuer Mobilitätsformen oder der Verringerung der Anzahl von Fahrten“
- „(4a) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 8, 15 Buchstabe b oder c, Nummer 16 oder 18 können auch erlassen werden zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung, soweit sie nicht bereits nach Absatz 4 erlassen werden können. Diese Rechtsverordnungen sollen insbesondere vorsehen, dass Gemeinden bei den nach Landesrecht für die Ausführung der Rechtsverordnungen bestimmten Behörden den Erlass von Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung beantragen können. Die nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen und auf ihnen beruhenden Anordnungen müssen neben der Verbesserung des Schutzes der Umwelt, des Schutzes der Gesundheit oder der Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen und dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.“

Überblick über wichtige Änderungen für Kommunen

1. Neue Anordnungsgründe in § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 StVO
Bussonderfahrstreifen + Sonderfahrstreifen
angemessene Flächen für Rad- und Fußverkehr
2. Anordnungen im Zusammenhang mit Parkraumbewirtschaftung
3. Ausnahmen von der besonderen Gefahrenlage nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO
4. Zeichen 230 „Ladebereich“
5. Antragsrecht der Gemeinden nach § 45 Absatz 1j StVO

1. Neue Anordnungsmöglichkeiten nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 StVO

Bussonderfahrstreifen + Sonderfahrstreifen
angemessene Flächen für Rad- und Fußverkehr

Der neue Nr. 7

„zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird

a) der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und

b) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.“

Sonderfahrstreifen

- Zwei Varianten:
 - Anordnung eines Bussonderfahrstreifens nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 a) StVO (Zeichen 245) + Zusatzzeichen zur Erprobung unterschiedlicher Mobilitätsformen (siehe Änderungen bei Bussonderfahrstreifen)
 - Anordnung eines Verkehrsverbots für Fahrzeuge aller Art (Zeichen 250) + Zusatzzeichen besondere Mobilitätsformen zu Erprobungszwecken

2. Anordnungen im Zusammenhang mit Parkraumbewirtschaftung

Bewohnerparken

Zwei Anordnungsmöglichkeiten nach § 45 StVO

- § 45 Absatz 1b Satz 1 Nr. 2a: Notwendige Anordnungen, im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit einem **drohenden** oder bestehenden erheblichen Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen. (normaler Gefahrbegriff)
- Absatz 1b Satz 2: Anordnungen nach Satz 1 Nummer 2a sind auch auf Grundlage eines städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung zulässig, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

3. Ausnahmen von der besonderen Gefahrenlage nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO

- Tempo 30 – sensible Einrichtungen, Schulwege, Fußgängerüberwege
- 500m zwischen zwei Tempo 30-Strecken
- Ausnahmen von der besonderen Gefahr erweitert

Tempo 30 sensible Einrichtungen + 500 zwischen zwei Tempo 30-Strecken

§ 45 Absatz 9 – Satz 4 Ausnahme von Nachweis besonderer Gefahrenlage:

Nr. 4 (...) **kurzen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo 30-Strecken,**

Nr. 6 (...) im unmittelbaren Bereich von (an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen) an diesen Straßen gelegenen **Fußgängerüberwegen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen** oder Krankenhäusern

Weitere Ausnahmen vom Nachweis der besonderen Gefahr

Nr. 7a Sonderfahrstreifen,
Nr. 9 Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245),
Nr. 10 Fußgängerüberwegen (Zeichen 293).

4. Zeichen 230 „Ladebereich“

15.1

Zeichen 230



Ladebereich

Ge- oder Verbot

1. Das Halten und Parken ist nur zum Be- und Entladen von Fahrzeugen zulässig.
2. Das Be- und Entladen muss ohne Verzögerung durchgeführt werden.

Erläuterung

Die Länge des Ladebereichs wird durch das am Anfang der Strecke aufgestellte Zeichen mit einem zur Fahrbahn weisenden waagerechten weißen Pfeil und durch ein am Ende aufgestelltes Zeichen mit einem solchen von der Fahrbahn wegweisenden Pfeil oder durch Markierung gekennzeichnet.

5. Antragsrecht der Gemeinden nach § 45 Absatz 1j StVO

§ 45 Absatz 1j: Die Gemeinde kann bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 1i beantragen.

- Umsetzung der EGL aus § 6 StVG
- Ausfluss aus dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden jetzt klar normiert
- Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

Referat StV 12

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Referat
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Ansprechpartner
Anne-Christin Beutel
Ref-stv12@bmdv.bund.de
www.bmdv.bund.de

